

# Einige Ideen über den Frieden und die Mittel seiner Erhaltung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542689>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

war der Angriff des Gotthards; Gen. Gudim attackirte und schlug die dort stehenden Russen. Er tödtete dem Feinde viel Mannschafft, und machte in verschiedenen Gefechten gegen 250 Gefangene, worunter sich ein Generalmajor, zwei Kapitäns und zwei Licutenants befanden.

So endigte sich dieser denkwürdige 15tägige Zeitraum, den die Feinde zu unserer Vernichtung bestimmt hatten, mit der Zerstörung eines Theils ihrer Armee und der Zerstreung des Ueberrests. Seine Resultate werden gewiß auf die neuen Verbändnisse der französischen Republik einen merklichen Einfluß haben. (Nun folgen Lobeserhebungen der Generale Dudinot, Soult, Lorge, Mortier, Gazan, Poisson, so wie mehrerer einzeln genannter Offiziers und der ganzen Armee.) So geschehen im Hauptquartier zu Zürich, 24 Vend. 8. (16. Okt. 1799.)

Unterzeichnet: Massena.

### Einige Ideen über den Frieden und die Mittel seiner Erhaltung.

Mit Bonaparte's Ankomst host Europa Frieden; und zu welchen Hoffnungen wird man nicht berechtigt? Die Fortschritte der Aufklärung und Humanität, die hellern und zur Sprache gebrachten Begriffe der Menschenrechte, die laute, einstimmige Forderung der Völker lassen einen Frieden hoffen, der dieses Jahrhunderts, dieses Krieges — ach möchte er ein Kampf der Menschenrechte gewesen und immer als ein solcher geführt worden sein! — werth ist.

Ob der Raftatter-Friede dieses Jahrhundert nicht entehrt und Europa noch mehr verwirrt hätte, ist noch unentschieden, und vielleicht ein Glück der Menschheit, daß er sich zerbrach.

Aber auf Sieges und Bonaparte beruhen jetzt die Hoffnungen der Völker: O möchten sie nicht getäuscht; und jene Männer, durch die größte Handlung, zu der sie berufen scheinen, durch einen gerechten und auf feste Grundsätze sich stützenden Friedensschluß die Ehre dieses Jahrhunderts werden!

Was sich vorläufig von diesem Friedensschluß hoffen läßt: was die Freunde der Menschheit wenigstens wünschen, sind:

- 1) Die feyerliche Anerkennung der Menschen- und Völker-Rechte als Basis dieses Friedens.
- 2) Das Zurücktreten der Nationen, unter gewählten und erblichen Regenten in die Pflichten einzelner Staatsbürger d. h., die Enthaltung aller gewaltsamen Ansprüche und Einmischungen in die Angelegenheiten ihrer Nachbarn.

3) Die Zurückforderung und Anerkennung der Selbstständigkeit und Integrität Polens.

4) Die Errichtung eines obersten europäischen Nationen-Gerichtshofes zur Erhaltung des Friedens und der ungetränkten Völkerrechte, oder wenn sie zu viele Hindernisse fände, die Anerkennung einer dritten Macht, als entscheidenden Schlichters bey vorkommenden Streitigkeiten zweyer oder mehrerer Nationen.

So wohlthätig und erwünscht ein solcher Gerichtshof wäre: so groß sind schon beym ersten Anblick die Hindernisse und Schwierigkeiten seiner Errichtung und Bevollmächtigung. Vorzüglich wäre der Entscheid folgender Fragen wichtig:

a. Wie könnten die in den ungleichartigen und einander ganz entgegengesetzten Regierungs-Verfassungen der europäischen Völker und ihren ungleichen politisch-geographischen Eintheilungen liegenden Hindernisse zur Errichtung eines solchen Gerichtshofes am leichtesten gehoben werden? Z. B. in Rücksicht auf die Wahlart der Glieder desselben:

b. Wenn die Völker in republikanischen Verfassungen entweder unmittelbar oder durch ihre Stellvertreter die Glieder zu diesem Gerichtshof wählten: Wie verhält es sich mit der Wahlart der Völker unter erblichen Regenten?

c. Wählen die Fürsten im Namen der Völker? Oder wählen diese und spielen jene dabey die Rolle bloßer Individuen?

d. Können Fürsten wirklich repräsentiert werden, da sie in Fall kommen könnten, persönlich vor diesem Gerichtshof gezogen und also zum Theil von ihren eignen Stellvertretern gerichtet zu werden?

e. Wenn dieses bejahet würde: wählte dann der Kaiser zugleich als Herzog von Oestreich und König von Ungarn und Böhmen? Und gäbe er in jeder dieser Qualitäten für jedes dieser Länder so viel Repräsentanten, als jedem Lande bestimmt würden? und erhielte er dadurch nicht eine solche Majorität, die alle Verhältnisse der Gleichheit der Representation aufhobe und wieder alle Politik wäre?

f. Wenn aber den Völkern unter erblichen Regenten dieses Wahlrecht zugestanden würde: wie stünde es dann um jener Oberherrschftsrecht? — Und würde das nicht die wichtigsten politischen Folgen haben?

g. In welchem Verhältniß müßten die Nationen repräsentiert werden? Gäbe jede Nation, ohne Rücksicht auf ihre Volksmenge, gleich viel Repräsentanten? Oder würde dieser Zahl nach jener verschiedenen Größe bestimmt? Ständen in diesem Fall die kleinern Nationen nicht immer in Gefahr, die Majorität auszumachen und gerade in den wichtigsten Angelegenheiten überstimmt und beeinträchtigt zu werden?

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N<sup>o</sup>. XXIX.

Bern, den 10. Jan. 1800. (20. Nivose VII.)

## Einige Mittel über den Frieden und die Mittel zu seiner Erhaltung.

(Fortsetzung.)

h. Wenn die Republiken und etwa mit ihnen die neutralen und die mit Gewalt in diesen Krieg gezogenen Fürsten, beym Friedensschluß für die Großen hingegen wieder einen solchen Gerichtshof wären, oder sich ihn nur mit dem Vorbehalt der Ausübung ihrer Souveranität durch eigene Wahl ihrer Stellvertreter gefallen ließen, und diese Wahlart von jenen als den Zweck der Sicherstellung der Menschen- und Völkerrechte und die Erhaltung des Friedens gefährdend, verworfen würde: Durch welche Mittel, außer einem neuen Krieg, könnten diese Collisionen gehoben werden?

i. Da ein solcher Gerichtshof, um seinen Ansprüchen Kraft zu geben, nothwendig auch Gewalt haben müßte, — es jene, daß er nur einen Körper ausmachen, oder in verschiedene Zweige getheilt würde; da natürlicher Weise die Armeen und wenigstens mit Restriktion, die Schäre der Nationen, die er repräsentierte, unter seiner Disposition stehen müssen: durch welche Mittel könnte ihm der wirkliche Gebrauch dieser höchsten Machtausübung zugesichert werden?

k. Wie könnte die Wahl — denn man hat ja Beispiele, daß selbst die A. berlesenen des Volks noch fatal genug wählten! — nur solcher Glieder, die mit den nöthigen Talenten und Kenntnissen, die natürlicher Weise auf dieser wichtigsten aller Stellen nicht mittelmäßig, sondern ausgezeichnet sein müßten, auch unbestechbare Rechtschaffenheit und unwandelbare, unerschütterliche Grundsätze verbänden, erzielet werden? Müßte bey dieser Wahl nicht auch auf die einmüthige Stimme des aufgeklärten und cultivierten Theils des Publikums, der aus natürlichen Ursachen, auch in repräsentativen Verfassungen mit der rohen Unwissenheit und der jacobinischen Arroganz des großen Hauffens in einer traurigen Disproportion steht, vorzüglich Rücksicht genommen werden?

l. Wie könnten Glieder, die überwiesen würden,

das Recht verkauft, oder das Wohl und Interesse ihres oder eines andern Volkes ihrem Ehrgeiz, ihren Privatabsichten aufgeopfert zu haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden?

m. Wäre es nicht eben so nöthig, solche Glieder, in deren Wahl man sich geirret hätte, und deren Fähigkeiten und Kenntnisse unter der Erforderniß dieser Stelle wären, abzurufen und durch andere erprobte tüchtigere zu ersetzen?

n. Da die Völker seltener miteinander in Streit gerathen, desto öfter aber von ihren Vorstehern, mit Federn und Kronen, darenin gezogen, verwickelt und für ihr Interesse und zur Beförderung ihrer oft schändlichen Absichten auf die Schlachtbank des Krieges geführt und unter dem Vorwand der Erhaltung der Armee bis auf Blut ausgezogen werden: Sollten, wenn erbliche und gewählte Volksvorsteher im Namen ihrer Völker Klagen gegen einander haben, diese nicht zuerst bey diesem Gerichtshof, als ihrem gemeinschaftlichen Tribunal erscheinen und die, die sich bey Entstehung sogenannter National- im Grund meistens aber Privat- und Hof-Collisionen und Entzweyungen irgend eine eigenmächtige Handlung erlaubten, vor diesem Gerichtshof gezogen und mit der verdienten Strafe belegt werden?

o. Wenn aber ein Volk die Sache seiner, von jenem Tribunal verfallten, Vorsteher zu seiner Eigenen machen würde: müßte da nicht vorher die sorgfältigste, auf jedes Individuum sich erstreckende Untersuchung gemacht werden, ob das Volk durch die mannigfaltigen Mittel der Insinuation, der Ueberredung, falscher Vorspiegelungen, Versprechungen, Drohungen, oder auch Mangel an Sachkenntniß, aus irrigen Begriffen, aus mißverstandnem Interesse, und in sofern aus fremdem Willen, zu dieser Stimmung und Erklärung gebracht worden seye? Müßte in jedem Fall nicht jedes Mittel versucht und angewandt werden, den Irrthum, selbst den Starrsinn eines Volks zu heben, eh' es mit Gewalt zur Annahme eines ausgesprochenen Urtheils gezwungen würde?

p. Da es aber in jedem Fall eine neutrale Minorität im Volk gäbe: wäre es nicht billig und gerecht

daß diese, so viel möglich gegen alle positiven Folgen der gewaltsamen Exekution eines solchen Urtheils gesichert würde?

q. Liegt es nicht schon in den anerkannten Menschenrechten, die hoffentlich noch mehr Ausdehnung und Festigkeit erhalten werden, daß jeder einzelne Bürger mit begründeten Klagen, ohne durch einen Umweg von Formen gehindert, gegen seine Volksvorsteher bey diesem Tribunal einlangen, selbst auch wahrschynliche Vermuthungen ihm mittheilen dürfte?

r. Würde nicht eben den Menschenrechten zufolge der Grundsatz angenommen und befestiget werden, daß jedes Völkgen sich eine ihm beliebige Verfassung geben könnte, sofern sie mit dem Ganzen vereinbar wäre, und vorzüglich nie gehindert werden sollte, das Joch einer erblichen Herrschaft oder einer ausgearteten republikanischen Regierung abzuwerfen.

Die Verfassungen der Staaten der Eidgenossenschaft und die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen ihrer Deputierten, bildeten gewissermassen für und unter sich einen solchen ob schon sehr unvollkommenen Gerichtshof. Auch hatte, wenn ich mich nicht irre, die Errichtung des deutschen Fürstebunds, eine mit dieser Idee verwandte Absicht. Was nun Einzelnen, theils weise und unvollkommen geschah, sollte dieses nicht auch in größerer Ausdehnung anwendbar und ausführbar sein?

Wenn bey dem Friedensschluß auf den lauten Ruff der Nationen nicht geachtet wird:

Wenn diesem Frieden, die im allgemeinen von allen Völkern anerkannten und geforderten Grundsätze der Menschen- und Völkerrechte, und voraus der allgemeinen und besondern Sicherheit, nicht zum Grund gelegt werden:

Wenn der rasenden Kriegssucht der Völkerbeherrscher aller Farben, keine Zügel angelegt werden: wenn es ihnen nicht äusserst erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, mit dem Vermögen, der Sicherheit, der Moralität, dem Leben ihrer Völker zu spielen und zur Befriedigung ihrer Privatabsichten sie auszuplündern und bey Millionen hinschlachten zu lassen:

Wenn der zu machende Friede nicht für manches Jahrzehend gesichert und unverletzbar gemacht wird:

So ist er dieses Jahrhunderts, das sich — vielleicht zu voreilig, worüber das folgende besser entscheiden mag, so gerne das aufgeklärte nennt, und dieses Krieges nicht werth, und eine Schandsäule, die sein tragisches und unwürdiges Ende zu bezeichnen vor den Augen der Mit- und Nachwelt aufgestellt wird — so ist die Hoffnung der Wiederherstellung und Selbstständigkeit eines grossen Theils der Völker Europens schwankend — so ist die Wiederherstellung und Befestigung einer der ersten Stützen der Selbstständigkeit der Völker, in allen Ländern, die ein Schauplatz des

Krieges waren, mit dem Wohlstand so tief gesunkene Moralität unmöglich. So fällen lange und traurige Ahnungen der Zukunft die Herzen der Menschenfreunde.

**Einige Fragen über die Mittel, eine demokratisch-repräsentative Verfassung mit den Fortschritten des Volks in Cultur und Aufklärung in gleichem Gang zu erhalten, und gegen willkürliche Veränderungen zu sichern.**

Bei republikanischen wie bei monarchischen Verfassungen wurde, wenn nicht laut und positiv, doch ausschweigend der Grundsatz festgesetzt: daß sie unverändert seyn sollen. Und gerade hierinn und in den zur Befestigung dieses Grundsatzes angewandten Mitteln mag eine nicht unbeträchtliche Ursache der Revolutionen liegen. Denn Staatsverfassungen sind ihrer Natur und Bestimmung nach, nur Mittel, nicht Zwecke und müssen demnach mit den Fortschritten der Völker in Cultur und Aufklärung fortgehen und ändern. Bleibt aber eine Verfassung bei den Fortschritten des Volks, was sie noch vor Jahrhunderten in der Kindheit des Volkes war, so hört sie nicht nur auf Mittel zu sein, sondern sie wird Hinderniß; die hellern und dünnern Begriffe des Volks von seinem Verhältniß, von seinen Rechten und Pflichten kommen mit ihr in Collision und wenn es Selbstgefühl, Muth und Thatkraft hat, so muß früh oder spät ein Kampf entstehen, der jene — dann oft nur zu gewaltsame Veränderung zu Folge hat.

Vielleicht haben selbst unbeschränkte Monarchien einen Vortheil vor Republiken. Der zum Thron bestimmte Prinz nimmt mehr oder weniger die Denkungsart und Begriffe des Geschlechtes, mit und in dem er aufwächst, an; lernt mehr oder weniger die Bedürfnisse seines Volks und die Fehler der Verfassung kennen und macht bei seiner Thronbesteigung die wirklich nöthigen oder doch ihm nöthig scheinenden Veränderungen, die oft sehr wesentlich sind, wenn schon aus Politik die alten Formen beibehalten werden. Vielleicht fänden sich in der Geschichte mehrerer europäischen Völker viele Bestätigungen dieses Satzes, so daß einige derselben im Wesentlichen den Fortschritten ihrer Cultur angemessene Einrichtungen und Gesetze haben mögen, als selbst Republiken.

Republikanische Verfassungen blieben vielleicht eben daher so lange unverändert und hinter den Fortschritten der Cultur ihrer Völker, weil das Personale der Regierungen weder ganz noch theilweis periodisch änderte und jedes mit Tod abgehende Glied sogleich wieder ersetzt wurde. Der Geist der Verfassung, die